

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-097/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	07.06.2021	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	07.06.2021	öffentlich
Ortsbeirat Elstal	07.06.2021	öffentlich
Ortsbeirat Priort	09.06.2021	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	09.06.2021	öffentlich
Gemeindevertretung	29.06.2021	öffentlich

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark vom 15.12.2020 hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt nachstehende Satzungsänderung:

1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wustermark vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 38], S.2) in Verbindung mit der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl. II/19 [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung Wustermark in ihrer Sitzung am 29. Juni 2021 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 (Sonstige ehrenamtlich Tätige) wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Wustermark, 30.06.2021

gez. H. Schreiber
Bürgermeister

Sachverhalt/ Begründung:

Im Zusammenhang mit einer Satzungsprüfung in der Gemeinde Brieselang ist der Kommunalaufsicht des Landkreises aufgefallen, dass auch die Gemeinde Wustermark in ihrer Entschädigungssatzung in § 8 die Möglichkeit einer pauschalen Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige nach entsprechender gesonderter Beschlussfassung oder Satzung geregelt hat.

Die Kommunalaufsicht vertritt den Standpunkt, dass diese Regelung aber zumindest eine entsprechende gesonderte Beschlussfassung oder Satzung wegen Verstoßes gegen § 24 i. V. m. § 30 Abs. 4 BbgKVerf rechtswidrig ist bzw. wäre.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland begründet dies wie folgt:

„Die Mitglieder der kommunalen Beiräte nach § 19 BbgKVerf sind ehrenamtlich tätig; für sie gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 25 BbgKVerf.

Gemäß § 24 BbgKVerf hat der ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag kann nach den Grundsätzen berechnet werden, die für Gemeindevertreter gelten.

Im Unterschied zu den in § 30 Abs. 4 BbgKVerf getroffenen Regelungen für die Entschädigung der Gemeindevertreter ist jedoch die Möglichkeit zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 30 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf in der Regelung des § 24 BbgKVerf für ehrenamtlich Tätige gerade nicht enthalten.

Damit kommt die Gewährung einer angemessenen, etwa monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigung im engeren Sinne) sowie eines personalisierten Sitzungsgeldes (Aufwandsentschädigung im weitesten Sinne) nur für Gemeindevertreter und gemäß § 43 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf für sachkundige Einwohner, nicht aber für die sonst ehrenamtlich Tätigen in Betracht. Dies gilt sowohl für die Mitglieder als auch für die Vorsitzenden von Beiräten nach § 19 BbgKVerf.

Diese v. g. Grundsätze werden durch die Verordnung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstaufschlags (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 7. Juni 2019 ausgestaltet und sind durch die kommunale Entschädigungssatzung für die eigene Gemeinde festzusetzen.“

Nach nochmaliger Prüfung der Rechtslage muss aus Sicht der Verwaltung der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht gefolgt werden. Nach hiesiger Auffassung dürfte die in Rede stehende Regelung nicht zwingend zur Rechtswidrigkeit der Entschädigungssatzung führen, allerdings wären darauf basierende Folgebeschlüsse, welche eine festgesetzte pauschale Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige regeln, nicht rechtskonform.

Der gut gemeinte Ansatz, bereits in der Entschädigungssatzung die Möglichkeit zur Gewährung pauschaler Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige zu verankern, lässt sich über die Entschädigungssatzung nicht umsetzen. Dementsprechend und zur Herstellung der Rechtsklarheit ist damit der § 8 der Entschädigungssatzung rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entschädigungssatzung ersatzlos zu streichen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine

Auswirkungen auf den Klima-, Natur und Umweltschutz:

positiv keine negativ

Az.:
25.05.2021